



Einzelförderung gemäß § 21a Krankenhausgestaltungsgesetz NRW (KHGG NRW)

FAQ

(Stand: 20.03.2024)

Inhalt

1	Grundsätzliches zur Einzelförderung	5
1.1	Was ist der Zweck der Einzelförderung?	5
1.2	Wer kann gefördert werden?	5
2	Förderschwerpunkt	5
2.1	Welcher Förderschwerpunkt wurde für die Jahre 2023 bis 2027 festgelegt? Welche Förderkriterien wurden für die Jahre 2023 bis 2027 festgelegt?	5
2.2	Ist eine Förderung auch möglich, wenn ein Fördervorhaben die ausgewiesenen Förderkriterien nicht erfüllt?	6
2.3	Wodurch ist eine Fehlallokation nach Ziffer 2.13 des Antragsformulars gekennzeichnet?	6
2.4	Was versteht man unter einem ländlichen Versorgungsgebiet nach Ziffer 2.18 des Antragsformulars?	7
3	Inhaltliche Fragen zur Förderung	7
3.1	Darf mit dem Vorhaben bereits begonnen worden sein?	7
3.2	Was gilt als Maßnahmenbeginn?	7
3.3	Innerhalb welchen Zeitraumes muss nach der Bewilligung des Antrags mit der Maßnahme begonnen werden?	7
3.4	Können auch insolvente Krankenhausträger gefördert werden?	8
3.5	Wer beantwortet Einzelfragen zur Einzelförderung?	8
3.6	Welche vergaberechtlichen Regelungen gelten im Rahmen der Maßnahmenumsetzung	8
3.7	Welche anderweitigen Förderprogramme, die speziell dem Klimaschutz und der Klimaanpassung dienen, sind ergänzend zur Einzelförderung zu nutzen (Ziffer 7.3 der Grundsätze bzw. Ziffer 8.12 im Antragsformular)?	9
4	Fragen zu förderfähigen Kosten	9
4.1	Welche Kosten sind förderfähig?	9
4.2	Können Grundstückskosten gefördert werden?	10

4.3	Können Anlagegüter mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 15 Jahren oder weniger gefördert werden?.....	10
4.4	Können ambulante Leistungen im Rahmen eines Fördervorhabens gefördert werden?	11
4.5	Inwieweit werden die ausgewiesenen Förderkriterien bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten berücksichtigt?	11
4.6	Können Teilmaßnahmen eines Vorhabens gefördert werden?	11
4.7	Welche Klimaanpassungs- und Klimaschutzmaßnahmen können berücksichtigt werden?.....	11
4.8	Wie berechnet sich das Drittel für Klimaanpassungsmaßnahmen (Ziffer 5 im Antragsformular) und welche Positionen dürfen zur Erreichung des Drittels herangezogen werden?.....	12
4.9	Dürfen auch andere Förderungen für Klimaanpassungsmaßnahmen zur Erreichung des Drittels herangezogen werden?	13
4.10	Können auch Kosten für Klimaschutzmaßnahmen für das Drittel Klimaanpassungsmaßnahmen berücksichtigt werden?	14
4.11	Können Parkplätze gefördert werden?	14
5	Antragstellung	14
5.1	Bis wann und an wen sind Förderanträge zu stellen?	14
5.2	Gibt es einen Vordruck für den Förderantrag?	14
5.3	Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen?.....	14
5.4	Ist eine Eigenbeteiligung zwingend notwendig, um eine Förderung zu erhalten? Und wenn eine Eigenbeteiligung angegeben wird, von welchem Betrag wird diese dann abgezogen?	15
6	Prüfung und Auswahl der Fördervorhaben	15
6.1	Wer prüft die Förderanträge?	15
6.2	Wer entscheidet über die Auswahl der Fördervorhaben, wenn die beantragten Fördermittel das Fördervolumen übersteigen?.....	16
6.3	Spielt der Regierungsbezirk eine Rolle für die Verteilung der Haushaltsmittel?	16

6.4	Welche Kriterien werden zur Priorisierung herangezogen? (vgl. auch anliegendes Priorisierungsschema)	17
	6.5 Kartellrechtliche Fragen	18
7	Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel	19
7.1	Wann ist mit einer Bewilligung zu rechnen?	19
7.2	Werden die Mittel in einem Betrag oder sukzessiv ausgezahlt?.....	19
7.3	Wann ist mein Bewilligungsbescheid bestandskräftig?	19
7.4	Ist die Nutzung eines bereits bestehenden bzw. gemeinsamen Bankkontos zulässig oder muss ein gesondertes Bankkonto für die ausgezahlten Fördermittel eingerichtet werden?	19
7.5	Gibt es die Möglichkeit einer Nachfinanzierung, wenn die Kosten der Maßnahme sich erhöhen?.....	20
7.6	Was umfassen die Planungsunterlagen nach Leistungsphase 3 HOAI im Hinblick auf eine Nachfinanzierung gem. Nr. 7.5 der FAQ?	20
7.7	Welcher Baupreisindex wird zur Ermittlung der Baupreissteigerungen herangezogen?	20
8	Zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel.....	21
8.1	Welche Nachweispflichten ergeben sich für mich als Fördermittelempfänger? 21	
8.2	Reicht ein Testat eines Wirtschaftsprüfers als Nachweis für die zweckentsprechende Verwendung aus?	21
8.3	Was geschieht mit Fördermitteln, die nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden?	21
8.4	Wie lange dauert die Zweckbindungsfrist?	22

1 Grundsätzliches zur Einzelförderung

1.1 Was ist der Zweck der Einzelförderung?

Das Land hat die Haushaltsmittel für die Investitionskostenförderung von Krankenhäusern erhöht und dabei einen Teil für die Einzelförderung ausgegliedert. Diese wurde mit dem § 21a des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) eingeführt.

Mit der Einzelförderung soll die Gesundheitsversorgung zielgerichtet verbessert werden. Hierzu weist das Land Förderschwerpunkte aus.

Das Land kommt damit seiner Verpflichtung zur Investitionskostenfinanzierung der Krankenhäuser nach, um eine qualitativ hochwertige Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen.

1.2 Wer kann gefördert werden?

Antragstellende können alle Krankenhausträger sein, deren Krankenhäuser zum Zeitpunkt des Förderantrags im Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewiesen sind und gemäß § 8 Absatz 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) förderberechtigt sind. Ebenfalls können Krankenhausträger einen Antrag stellen, die im Rahmen der ersten Runde der regionalen Planungsverfahren zur Umsetzung des neuen Krankenhausplans erstmalig einen Antrag auf Planaufnahme gestellt haben. Nur im Falle einer Aufnahme in den Plan und in das Investitionsprogramm entsteht der grundsätzliche Anspruch auf eine Förderung.

2 Förderschwerpunkt

2.1 Welcher Förderschwerpunkt wurde für die Jahre 2023 bis 2027 festgelegt? Welche Förderkriterien wurden für die Jahre 2023 bis 2027 festgelegt?

Für die Jahre 2023 - 2027 weist das Land Nordrhein-Westfalen folgenden Förderschwerpunkt aus:

- Förderung der Umsetzung des Krankenhausplans NRW 2022 unter Berücksichtigung von Klimaanpassungs- und Klimaschutzmaßnahmen

Für die Auswahl der im Rahmen des oben genannten Förderschwerpunkts zu fördernden Investitionsmaßnahmen gelten gem. Nr. 1.1 der Grundsätze zur Einzelförderung folgende Förderkriterien, von denen mindestens eines erfüllt sein muss:

1. die Reduktion einer Über- oder Unterdeckung mit (teil-) stationären Versorgungsangeboten beziehungsweise Beseitigung einer Fehlallokation mit (teil-) stationären Versorgungsangeboten,
2. die Bildung von Kooperationen oder Krankenhausverbänden sowie die Konzentration von Leistungsgruppen, Krankenhäusern und Betriebsstellen nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 KHGG NRW.

Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen ist der erforderlichen Klimaanpassung und dem Klimaschutz in der stationären Krankenhausversorgung Rechnung zu tragen.

Das Land kann im Rahmen des Förderaufrufs weitere Förderkriterien beziehungsweise Einzelheiten bezüglich der vorgenannten Förderkriterien definieren.

2.2 Ist eine Förderung auch möglich, wenn ein Fördervorhaben die ausgewiesenen Förderkriterien nicht erfüllt?

Voraussetzung für eine Förderung ist die Erfüllung von mindestens einem Kriterium. Die Erfüllung beider Kriterien ist wünschenswert.

2.3 Wodurch ist eine Fehlallokation nach Ziffer 2.13 des Antragsformulars gekennzeichnet?

Eine Fehlallokationversorgung ist als jene Versorgung gekennzeichnet, durch die ein potenziell vermeidbarer Schaden aufgrund nicht fachgerechter (z. B. mangelnde medizintechnische und/oder personelle Infrastruktur) oder nicht rechtzeitiger Leistungserbringung entstehen kann.

2.4 Was versteht man unter einem ländlichen Versorgungsgebiet nach Ziffer 2.18 des Antragsformulars?

Unter einem ländlichen Versorgungsgebiet wird die Gebietskulisse des NRW-Programms „Ländlicher Raum 2014-2020“ verstanden. Die Definition wurde vom Ministerium für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) entwickelt und wird auch für andere Förderprogramme angewendet, z.B. durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW).

3 Inhaltliche Fragen zur Förderung

3.1 Darf mit dem Vorhaben bereits begonnen worden sein?

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor dem 27. April 2022 (an diesem Tag wurde der Krankenhausplan 2022 veröffentlicht) mit der Maßnahme begonnen worden ist.

3.2 Was gilt als Maßnahmenbeginn?

Als Maßnahmenbeginn gilt insbesondere der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten insbesondere Planungen, Erwerb und Herrichten des Grundstücks nicht als Beginn der Maßnahme.

3.3 Innerhalb welchen Zeitraumes muss nach der Bewilligung des Antrags mit der Maßnahme begonnen werden?

Mit der Maßnahme muss spätestens 12 Monate nach der ersten Auszahlung der Fördermittel begonnen werden. Spätestens bis einschließlich zum 1. Juli 2027 muss der Baubeginn tatsächlich erfolgt sein. Ein Baubeginn liegt vor, wenn mit der Ausführung von wesentlichen Baumaßnahmen begonnen wird. Hierzu zählen insbesondere die Errichtung von Bauwerken oder baulichen Anlagen, die Durchführung von erheblichen Bodeneingriffen oder auch die Einrichtung einer Baustelle.

Nicht als Baubeginn gelten dagegen Vorbereitungsmaßnahmen, wie das Aufstellen von Baustelleneinrichtungen, die Anlieferung von Baumaterialien oder das Fällen von Bäumen auf dem Baugrundstück.

Die geförderte Maßnahme muss spätestens bis einschließlich zum 31. Dezember 2033 beendet sein.

Das zuständige Ministerium kann auf Antrag in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Der Antrag ist bei der zuständigen Bewilligungsbehörde über das Postfach krankenhaus-einzelfoerderung@brms.nrw.de zu stellen.

3.4 Können auch insolvente Krankenhausträger gefördert werden?

Insolvente Krankenhausträger können nicht gefördert werden. Sollte ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Krankenhausträgers eröffnet werden, wird die Bewilligung der Förderung widerrufen, sofern das Insolvenzverfahren einer zweckentsprechenden Mittelverwendung entgegensteht.

3.5 Wer beantwortet Einzelfragen zur Einzelförderung?

Krankenhausplanerische Fragen beantwortet die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung.

Förderrechtliche und baufachliche Fragen beantwortet die Bezirksregierung Münster als zuständige Bewilligungsbehörde für die Einzelförderung. (https://www.bezreg-muenster.de/de/gesundheits/soziales/krankenhaeuser/landesweite_krankenhausfoerderung/index.html)

E-Mail Postfach: krankenhaus-einzelfoerderung@brms.nrw.de

3.6 Welche vergaberechtlichen Regelungen gelten im Rahmen der Maßnahmenumsetzung?

Im Rahmen der Maßnahmenumsetzung sind geltende wettbewerbs- und vergaberechtliche Vorgaben zu beachten. Hierzu zählen insbesondere der 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und, soweit durch die Trägerschaft

eine entsprechende Bindung an die Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW) vorliegt, die Regelungen des § 55 LHO NRW sowie die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

Die Einhaltung der einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften liegt vollumfänglich in der Verantwortung des Fördermittelempfängers. Eine Beratung oder juristische Bewertung durch die Bewilligungsbehörde ist nicht möglich. Um im Zweifelsfall eine fehlerfreie Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften zu gewährleisten, empfehlen wir Fördermittelempfängern eine entsprechende juristische Beratung einzuholen.

3.7 Welche anderweitigen Förderprogramme, die speziell dem Klimaschutz und der Klimaanpassung dienen, sind ergänzend zur Einzelförderung zu nutzen (Ziffer 7.3 der Grundsätze bzw. Ziffer 8.12 im Antragsformular)?

Es obliegt jedem Fördermittelempfänger, sich fortlaufend eigenverantwortlich über mögliche Förderprogramme, die speziell dem Klimaschutz und der Klimaanpassung dienen, zu informieren. Eine Beratung oder juristische Bewertung über anderweitige Förderprogramme durch die Bewilligungsbehörde ist nicht möglich.

[Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen - PD - Berater der öffentlichen Hand \(pd-g.de\)](https://www.pd-g.de/aktuell-im-fokus/nachhaltigkeit-im-gesundheitswesen?_hsenc=p2ANqtz-K1ZOm7J4hgFAPaxMWP1g7GN2OjTn_Zs-tlNZkIIXFNmHJAhfGE4xrjive-YEQYmo-mADa_qfQWRqpkP9H7WEP_DgruQ&_hsmi=76197297&cHash=7716bfc97c8d74fd32215430ea9175ee)

[/https://www.pd-g.de/aktuell-im-fokus/nachhaltigkeit-im-gesundheitswesen?_hsenc=p2ANqtz-](https://www.pd-g.de/aktuell-im-fokus/nachhaltigkeit-im-gesundheitswesen?_hsenc=p2ANqtz-K1ZOm7J4hgFAPaxMWP1g7GN2OjTn_Zs-tlNZkIIXFNmHJAhfGE4xrjive-YEQYmo-mADa_qfQWRqpkP9H7WEP_DgruQ&_hsmi=76197297&cHash=7716bfc97c8d74fd32215430ea9175ee)

[K1ZOm7J4hgFAPaxMWP1g7GN2OjTn_Zs-tlNZkIIXFNmHJAhfGE4xrjive-YEQYmo-](https://www.pd-g.de/aktuell-im-fokus/nachhaltigkeit-im-gesundheitswesen?_hsenc=p2ANqtz-K1ZOm7J4hgFAPaxMWP1g7GN2OjTn_Zs-tlNZkIIXFNmHJAhfGE4xrjive-YEQYmo-mADa_qfQWRqpkP9H7WEP_DgruQ&_hsmi=76197297&cHash=7716bfc97c8d74fd32215430ea9175ee)

[mADa_qfQWRqpkP9H7WEP_DgruQ&_hsmi=76197297&cHash=7716bfc97c8d74fd32215430ea9175ee\)](https://www.pd-g.de/aktuell-im-fokus/nachhaltigkeit-im-gesundheitswesen?_hsenc=p2ANqtz-K1ZOm7J4hgFAPaxMWP1g7GN2OjTn_Zs-tlNZkIIXFNmHJAhfGE4xrjive-YEQYmo-mADa_qfQWRqpkP9H7WEP_DgruQ&_hsmi=76197297&cHash=7716bfc97c8d74fd32215430ea9175ee)

Ein Link der Partnerschaft Deutschland (PD) zur Fördermittelrecherche im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zum Thema Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen aus dem Jahr 2023.

4 Fragen zu förderfähigen Kosten

4.1 Welche Kosten sind förderfähig?

Förderfähig sind Kosten von Investitionsmaßnahmen nach § 21a Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW im Rahmen des ausgewiesenen Förderschwerpunkts und der ausgewiesenen Förderkriterien. Dies entspricht den im Rahmen der Baupauschale förderfähigen Investitionsmaßnahmen. Gefördert werden können

- die Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern,
- die Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren.

Die gesetzlichen Vorgaben geben damit vor, dass für die Ermittlung der förderfähigen Kosten die durchschnittliche Nutzungsdauer maßgeblich ist und nicht die tatsächliche Nutzungsdauer.

Eine Orientierung für die durchschnittliche Nutzungsdauer sowohl für die Fördermittelpfänger als auch für die Bewilligungsbehörde bietet die AfA-Tabelle „Gesundheitswesen“ des Bundesfinanzministeriums (→ AfA Tabelle).

Dabei sind nur die Kosten förderfähig, die für eine ausreichende und medizinisch zweckmäßige Versorgung nach den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit notwendig sind.

Instandhaltungs- und Betriebskosten sind nicht förderfähig (zur Abgrenzung vgl. § 4 Abgrenzungsverordnung).

4.2 Können Grundstückskosten gefördert werden?

Die Kosten des Grundstücks, des Erwerbs, der Erschließung sowie ihrer Finanzierung sind nicht förderfähig.

4.3 Können Anlagegüter mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 15 Jahren oder weniger gefördert werden?

Anlagegüter mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 15 Jahren oder weniger können nur als Erstausrüstung im Rahmen einer baulichen Errichtung gefördert werden (s. § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW).

Eine Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 15 Jahren oder weniger ist nicht förderfähig.

4.4 Können ambulante Leistungen im Rahmen eines Fördervorhabens gefördert werden?

Förderfähig sind nur die Kosten von Investitionsmaßnahmen, die der (teil-)stationären Versorgung dienen (§ 21 Abs. 2 Satz 1 KHGG NRW). Funktionsbereiche, in denen anteilmäßig ambulante Leistungen stattfinden, werden als grundsätzlich förderfähig anerkannt.

Hinweis zur Zentralen Notaufnahme (ZNA): Eine ZNA wird als grundsätzlich förderfähig anerkannt.

Eine Förderung von Investitionskosten nach § 21a KHGG NRW für ausschließlich ambulante Leistungen ist nicht zulässig.

4.5 Inwieweit werden die ausgewiesenen Förderkriterien bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten berücksichtigt?

Förderfähig sind nur die Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Förderkriterien nach Nr. 2.1 stehen.

4.6 Können Teilmaßnahmen eines Vorhabens gefördert werden?

Eine Förderung von Teilmaßnahmen eines Vorhabens ist, soweit es sich um abgrenzbare Maßnahmen handelt, möglich. Wichtig dabei ist insbesondere, dass eine Teilmaßnahme krankenhauplanerisch, förderrechtlich und baufachlich sinnvoll ist.

4.7 Welche Klimaanpassungs- und Klimaschutzmaßnahmen können berücksichtigt werden?

Aufgrund des Klimawandels nehmen Wetterextreme wie Hitze, Dürre, Starkregen, Überflutungen und Stürme zu. Im Rahmen der Einzelförderung ist ein Drittel der bewilligten Mittel für Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, wie z.B. Hitzeschutz, Hochwasserschutz oder zur Sicherung der Trinkwasserversorgung, aufzuwenden.

Folgende bauliche Maßnahmen können beispielsweise zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels berücksichtigt werden (Aufzählung nicht abschließend):

- technische Anpassungen in den Bereichen Lüftungstechnik, Dämmung, Kälte- und Hitzeschutz sowie Beleuchtung; Lösungen für Energieeinspeisung und Wärmespeicherung
- Wärme- und Hitzeschutzmaßnahmen an Fassaden und Dächern
- Einbau von wärmedämmenden Fenstern/Sonnenschutzverglasung
- Verschattung zur Vermeidung von Sonneneinstrahlung und Hitze
- Bäume, die Patientenzimmer verschatten, Fassaden- und Dachbegrünungen (auch zur Niederschlagswasserrückhaltung)
- die Auswahl von Baumaterialien bezüglich der Klimabilanz und der Wirkung auf das Raumklima
- Verbesserung der Entwässerung bei Starkregen (z.B. Versickerungsflächen, Entsiegelungsmaßnahmen)
- In sensiblen Bereichen eine Klimatisierung

Bei Maßnahmen, bei denen gesetzliche Regularien einschlägig sind, sind diese einzuhalten bzw. können übertroffen werden.

Auch Kosten für die Konzepterstellung sowie die Hinzuziehung einer Fachplanerin/eines Fachplaners können berücksichtigt werden.

Es können nur solche Klimaanpassungs- und Klimaschutzmaßnahmen Berücksichtigung finden, die für eine medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der Patientinnen und Patienten im Krankenhaus notwendig sind.

Gemäß 5.1 der Fördergrundsätze sind Kosten (mindestens) in Höhe von einem Drittel der bewilligten Fördermittel für Klimaanpassungsmaßnahmen aufzuwenden.

Eine Förderung von Instandhaltungs- und Betriebskosten ist nicht möglich (zur Abgrenzung vgl. § 4 Abgrenzungsverordnung).

4.8 Wie berechnet sich das Drittel für Klimaanpassungsmaßnahmen (Ziffer 5 im Antragsformular) und welche Positionen dürfen zur Erreichung des Drittels herangezogen werden?

Die Höhe des Drittels berechnet sich aus den beantragten Fördermitteln (Ziffer 4.6 des Antragsformulars). Woraus sich das Drittel herleitet, ob aus förderfähigen oder nicht förderfähigen Klimaanpassungsmaßnahmen, ist unerheblich.

Grundsätzlich hat eine Begründung für die Qualifizierung von einzelnen baulichen Maßnahmen als Klimaanpassungsmaßnahme zu erfolgen. Zur Erreichung des geforderten Drittels können im Rahmen von Klimaanpassungsmaßnahmen die Kosten gesamter Bauteile (z.B. Fenster) Berücksichtigung finden. Eine ausschließliche Berücksichtigung des Mehraufwands im Vergleich zu einem geringeren baulichen Standard findet in diesem Fall nicht statt.

Anfallende Baunebenkosten für Klimaanpassungsmaßnahmen können mit in das Drittel für Klimaanpassungsmaßnahmen eingerechnet werden. Die Baunebenkosten die auf die Klimaanpassungsmaßnahmen entfallen, müssen dabei separat ausgewiesen, nachvollziehbar und plausibel begründet werden.

Bei nicht förderfähigen Klimaanpassungsmaßnahmen ist jedoch entscheidend, dass diese Bestandteil der beantragten Maßnahme sind und sowohl in der Maßnahmebeschreibung als auch im Finanzierungsplan (Ziffer 4 des Antragsformulars) Berücksichtigung finden.

Beispiel: Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen 100,00 €, von denen 90,00 € grds. förderfähige Kosten sind. Die Differenz i. H. v. 10,00 € entfällt auf eine ambulante Station. Die beantragte Förderung beträgt 90,00 €. Somit ist ein Betrag in Höhe von 30,00 € für Klimaanpassungsmaßnahmen aufzuwenden. 10,00 € werden für Klimaanpassungsmaßnahmen in der ambulanten Station verausgabt. 20,00 € werden für förderfähige Klimaanpassungsmaßnahmen verausgabt. Die Vorgabe des Drittels wird somit erfüllt.

4.9 Dürfen auch andere Förderungen für Klimaanpassungsmaßnahmen zur Erreichung des Drittels herangezogen werden?

Zur Erreichung des Drittels für Klimaanpassungsmaßnahmen aus Ziffer 5 können sowohl die beantragten Mittel als auch weitere unter Ziffer 4 fallende Kostenpositionen herangezogen werden.

Beispiel: Es müssten 30,00 € für Klimaanpassungsmaßnahmen aufgewendet werden (Ziffer 5). Zur Erreichung der 30,00 € werden 10,00 € aus einer anderen öffentlichen Förderung für Klimaanpassungsmaßnahmen (Ziffer 4.4) und 20,00 € von der beantragten Förderung (Ziffer 4.6) beziffert. Die Vorgabe des Drittels ist somit erfüllt.

4.10 Können auch Kosten für Klimaschutzmaßnahmen für das Drittel Klimaanpassungsmaßnahmen berücksichtigt werden?

Kosten für reine Klimaschutzmaßnahmen sind bei der Berechnung des Drittels nicht zu berücksichtigen. Es sind ausschließlich Klimaanpassungsmaßnahmen heranzuziehen.

4.11 Können Parkplätze gefördert werden?

Parkplätze sind nicht förderfähig. Dies gilt unabhängig davon, ob sie für Besucher oder Personal des Krankenhauses errichtet werden sollen.

5 Antragstellung

5.1 Bis wann und an wen sind Förderanträge zu stellen?

Das zuständige Ministerium bestimmt jeweils die Antragszeiträume, die Entscheidungszeitpunkte für Ermessensentscheidungen sowie die verfügbaren Förderbeträge für verschiedene Förderrunden. Beides gibt das zuständige Ministerium auf seiner Internetseite bekannt.

Der Antrag auf Einzelförderung ist **ausschließlich** elektronisch fristgerecht über das von der zuständigen Bewilligungsbehörde bekanntgegebene IT-Verfahren einzureichen. Eine nicht fristgerechte oder nicht vollständige Antragstellung führt zum Ausschluss.

5.2 Gibt es einen Vordruck für den Förderantrag?

Das verbindliche elektronische Antragsmuster sowie die ebenfalls auszufüllende Selbstauskunft sind auf der Internetseite des zuständigen Ministeriums abrufbar.

5.3 Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen?

Dem Antrag sind die unter Nr. 9 des Antragsmusters aufgeführten Anlagen beizufügen. Weitere Unterlagen können nachgefordert werden.

5.4 Ist eine Eigenbeteiligung zwingend notwendig, um eine Förderung zu erhalten? Und wenn eine Eigenbeteiligung angegeben wird, von welchem Betrag wird diese dann abgezogen?

Nein. Eine Eigenbeteiligung muss nicht zwingend erbracht werden.

Wenn eine Eigenbeteiligung im Rahmen der grundsätzlich förderfähigen Kosten erbracht wird, ist diese im Finanzierungsplan unter Nr. 4.5 des Antragsmusters anzugeben. Dieser Betrag wird von den zuvor durch die Bewilligungsbehörde ermittelten grundsätzlich förderfähigen Kosten gem. Nr. 5.1 der Grundsätze zur Einzelförderung nach § 21a KHGG des Landes Nordrhein-Westfalen Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales – IV A 3-G.0413 abgezogen (ggf. nach Bereinigung durch Abzüge für Finanzierungsbeiträge Dritter und bewilligte / beantragte öffentliche Förderungen). Nicht förderfähige Kosten sind stets vom Antragsteller selbst zu tragen und nicht als „Eigenbeteiligung“ anzugeben.

6 Prüfung und Auswahl der Fördervorhaben

6.1 Wer prüft die Förderanträge?

Die örtlich zuständigen Bezirksregierungen prüfen die Förderanträge in krankenhauplanerischer Hinsicht.

Im Nachgang prüft die Bewilligungsbehörde die Förderanträge förderrechtlich und bau fachlich.

Fragen zu Ihrem Antrag beantworten die Bezirksregierungen bzw. die Bewilligungsbehörde hinsichtlich der zuvor genannten Zuständigkeitsbereiche.

Eine weitere Prüfung erfolgt im Nachgang durch das für Gesundheit zuständige Ministerium.

6.2 Wer entscheidet über die Auswahl der Fördervorhaben, wenn die beantragten Fördermittel das Fördervolumen übersteigen?

Bei notwendiger Auswahl zwischen mehreren Anträgen entscheidet das zuständige Ministerium nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6.3 Spielt der Regierungsbezirk eine Rolle für die Verteilung der Haushaltsmittel?

Im Rahmen der Einzelförderung werden die Fördermittel vor der konkreten Verteilung für die fünf Regierungsbezirke „budgetiert“. Vorhaben, bei denen die beantragte Fördersumme für sich genommen schon das "Budget" des jeweiligen Regierungsbezirks übersteigen, werden nachrangig behandelt. Ziel der Budgetierung je Regierungsbezirk ist es, eine möglichst faire und flächendeckende Verteilung der Fördermittel über alle Regierungsbezirke zu garantieren.

Die Budgets stellen jedoch keine strenge Limitierung dar, sondern dienen bei der Verteilung der Mittel lediglich als Orientierungshilfe. So werden bei der Endverteilung der Mittel Budgets über- und unterschritten. Da dem Land neben der flächendeckenden Verteilung von Mitteln daran gelegen ist, möglichst die den Zielen des Krankenhausplans und der Förderkriterien am ehesten entsprechenden Vorhaben zu fördern, ist die genaue Einhaltung der ermittelten Budgets aus reinem Prinzip aus unserer Sicht nicht sinnvoll.

Sehr teure Vorhaben scheiden demnach nicht automatisch aus, weil die beantragte Fördersumme das Budget des Regierungsbezirks übersteigt. Solche Vorhaben werden im Rahmen der Auswahlentscheidung nur lediglich nachrangig behandelt. Sollte es sich bei einem solchen Vorhaben um ein Vorhaben handeln, dass im Rahmen der Anwendung der Priorisierungsmatrix viele Punkte erhält und sowohl von der örtlichen Bezirksregierung als auch vom zuständigen Ministerium krankenhauplanerisch für unbedingt notwendig gehalten wird, wäre eine Förderung möglich. Ziel ist es jedoch, mit der Förderung zur Umsetzung des Krankenhausplans eine Verbesserung der medizinischen Versorgung für möglichst viele Patientinnen und Patienten zu erreichen.

6.4 Welche Kriterien werden zur Priorisierung herangezogen?

Im Rahmen des dem für Gesundheit zuständigen Ministerium zustehendem Ermessen, werden die Förderanträge anhand eines Bewertungssystems einheitlich bewertet, um transparent und nachvollziehbar entscheiden zu können, welche Anträge gefördert werden können. Das Bewertungssystem dient demnach dazu, das pflichtgemäße Ermessen, das aus der Begrenzung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel resultiert, fehlerfrei auszuüben.

Die Kriterien „Telemedizin“, „Verbesserung im Bereich der Hygiene“, „Sektorenübergreifende Versorgung“ sowie „Kooperationen“ werden als Kriterien für die Priorisierung dienen.

Des Weiteren sollen gemäß Nr. 10.2 der Grundsätze zur Einzelförderung nachfolgende Punkte besonders berücksichtigt werden:

1. die Stabilisierung der flächendeckenden Grundversorgung insbesondere in den Bereichen Kinder- und Jugendmedizin sowie Geburtshilfe,
2. die Auswirkungen der Maßnahme auf die regionale Krankenhausversorgung (beispielsweise Verbesserung der Struktur im ländlichen Raum oder Ballungsgebiete),
3. die Anzahl der beteiligten Standorte und Betriebsstellen,
4. die angestrebte Veränderung der Fallzahlen und Betten insgesamt und
5. die festgestellte Über- oder Unterdeckung mit (teil-)stationären Versorgungsangeboten und/oder Fehlallokation bei spezifischen Leistungsgruppen.

Als Vergleichsgröße sollen die zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung im Förderverfahren vorliegenden Ergebnisse des regionalen Planungsverfahrens herangezogen werden.

Weiterhin sind die krankenhauserplanerischen Stellungnahmen der örtlichen Bezirksregierungen und die Bewertung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums Teil der Bewertungsmatrix. Die Bewertung bzw. die krankenhauserplanerischen Stellungnahmen der örtlichen Bezirksregierungen als auch die Bewertung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums stellen auf die Wirkung ab, die durch die beantragte Maßnahme in Bezug auf das betreffende Krankenhaus/die betreffenden Krankenhäuser aus krankenhauserplanerischer Sicht erzielt werden sollen. Auf dieser Grundlage werden die An-

träge im Rahmen einer Gesamtbetrachtung jeweils bezogen auf einen Regierungsbezirk in eine Rangfolge gebracht. Die acht bestplatzierten Vorhaben erhalten abhängig von ihrer Platzierung zusätzliche Punkte im Rahmen der Bewertungsmatrix.

Bei der Bewertung durch die örtlichen Bezirksregierungen fließen im Rahmen der Gesamtbetrachtung die in dem beigefügten Fragebogen genannten Kriterien mit ein. Darüberhinausgehende fachliche Kriterien für die Bewertung im Einzelnen können vor dem Hintergrund der Spannweite der vorliegenden Anträge nicht aufgeführt werden. Da die krankenhausplanerischen Stellen sowie das für Gesundheit zuständige Ministerium aufgefordert sind, die beantragten Vorhaben in eine Reihenfolge zu setzen, kann die Bewertung des Vorhabens nicht isoliert betrachtet werden. Das Ranking ist stets auch das Ergebnis aus der Gesamtbetrachtung aller beantragter Maßnahmen. Darüber hinaus führt der Umstand, dass jeweils nur die ersten acht Vorhaben zusätzliche Punkte erhalten, dazu, dass viele Vorhaben keine Punkte in dieser Kategorie erhalten können. Sofern also in der individuellen Bewertung angegeben wird, dass die krankenhausplanerische Bewertung dazu geführt hat, dass 0 Punkte vergeben wurden, bedeutet dies nicht, dass das Vorhaben oder das antragstellende Krankenhaus selbst krankenhausplanerisch schlecht bewertet wird, es bedeutet vielmehr, dass im direkten Vergleich ein anderes Vorhaben höher bewertet wurde.

Für die Plätze 1 bis 8 im Ranking der örtlichen Bezirksregierung sowie des für Gesundheit zuständigen Ministeriums werden zwischen 1 und 8 Punkt zusätzlich vergeben.

Das Land kann im Rahmen des Förderaufrufs weitere Kriterien für die Priorisierung definieren.

6.5 Kartellrechtliche Fragen

Vorhaben müssen wettbewerbsrechtlich zulässig sein und es können formlose Voranfragen zu geplanten Fusionen beim Bundeskartellamt gestellt werden.

7 Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel

7.1 Wann ist mit einer Bewilligung zu rechnen?

Die ersten Bewilligungen der Förderanträge ergehen voraussichtlich im Jahr 2024. Da die Einzelförderung nicht auf das Jahr 2024 begrenzt ist, können auch solche Vorhaben, die zunächst keine Förderung erhalten haben, Bewilligungen in den Folgejahren erhalten.

7.2 Werden die Mittel in einem Betrag oder sukzessiv ausgezahlt?

Die Förderung wird in Teilbeträgen ausgezahlt. Die erste Rate wird nach Eintritt der Bestandskraft ausgezahlt, die in der Folge weiteren Raten anteilig, jedoch immer in voller Höhe der jeweiligen jährlichen Rate. Zusammen mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Fördermittelempfänger einen Auszahlungsplan, welcher auf den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln beruht. Dieser Auszahlungsplan legt die Auszahlungstermine und die Höhe der jeweiligen Raten fest. Ein gesonderter Mittelabruf ist daher nicht erforderlich.

7.3 Wann ist mein Bewilligungsbescheid bestandskräftig?

Die Bestandskraft tritt in der Regel ein, wenn die Rechtsmittelfrist verstrichen ist, ohne dass Klage gegen den Bewilligungsbescheid beim zuständigen Verwaltungsgericht eingelegt wurde. Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat (§ 74 VwGO) ab Bekanntgabe des Bescheides, also ab dem Datum der Postzustellungsurkunde (PZU).

Die Bestandskraft kann jedoch auch durch die Erklärung eines Rechtsmittelverzichts durch den Antragsteller unmittelbar mit Datum der rechtsverbindlichen Unterschrift herbeigeführt werden.

7.4 Ist die Nutzung eines bereits bestehenden bzw. gemeinsamen Bankkontos zulässig oder muss ein gesondertes Bankkonto für die ausgezahlten Fördermittel eingerichtet werden?

Die bewilligten Fördermittel sind bis zur zweckentsprechenden Verwendung auf jeweils einem besonderen Bankkonto zinsgünstig anzulegen. Zinserträge, Erträge aus Veräußerung und Versicherungsleistungen sind dem jeweiligen Bankkonto zuzuführen.

Die Nutzung eines bereits bestehenden bzw. gemeinsamen Bankkontos ist zulässig, wenn gewährleistet ist, dass alle mit der entsprechenden Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben eindeutig dargestellt, abgerechnet und dokumentiert werden können. Die Verantwortung hierfür liegt beim Krankenhausträger. Dabei ist zu beachten, dass die Fördermittel nicht auf die für die Pauschalmittel eingerichteten Bankkonten eingezahlt werden dürfen und eine Rückforderung der Fördermittel droht, wenn die mit dem Bewilligungsbescheid verbundenen Pflichten nicht erfüllt werden.

7.5 Gibt es die Möglichkeit einer Nachfinanzierung, wenn die Kosten der Maßnahme sich erhöhen?

Ergibt sich im Verlauf der Maßnahmenumsetzung eine Überschreitung der geplanten Kosten, sind die Mehrkosten durch den Krankenhausträger zu tragen.

Abweichend hiervon wird der zunächst bewilligte Förderbetrag – sofern im Ausgangsantrag angemeldet - um den, durch das statistische Bundesamt ermittelten, Baupreisindex „Gewerbliche Betriebsgebäude“ (Betrachtungszeitraum 12 Monate nach Antragsfrist) erhöht, sofern der Antragssteller innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheids die vollständigen Planungsunterlagen nach Leistungsphase 3 HOAI unaufgefordert an die Bewilligungsbehörde übermittelt und diese eine Kostensteigerung ausweisen. Die Form der Übermittlung wird zu gegebener Zeit hier an dieser Stelle und im Bewilligungsbescheid bekanntgegeben.

7.6 Was umfassen die Planungsunterlagen nach Leistungsphase 3 HOAI im Hinblick auf eine Nachfinanzierung gem. Nr. 7.5 der FAQ?

Die Planungsunterlagen müssen die, in der Anlage 10 der HOAI vom 10.07.2013 in der Fassung vom 2.12.2020 aufgeführten Grundleistungen der LPH 3 (Entwurfplanung) umfassen.

7.7 Welcher Baupreisindex wird zur Ermittlung der Baupreissteigerungen herangezogen?

Grundlage für die mögliche Erhöhung der beantragten Fördersumme ist der Baupreisindex „Gewerbliche Betriebsgebäude“ des Statistischen Bundesamtes. Betrachtungszeitraum ist ein Jahr, beginnend mit dem Datum der Antragsfrist.

Beispiel: Ist das Datum der Antragsfrist der 15.04.2024, so ermittelt sich der Indexwert aus der ermittelten Baupreissteigerung von. Quartal II 2024 zu Quartal II 2025.

Die Erhöhung des Förderbetrags ist in jedem Fall auf 10 Prozent des zunächst bewilligten Förderbetrages begrenzt.

8 Zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel

8.1 Welche Nachweispflichten ergeben sich für mich als Fördermittelempfänger?

Die zweckentsprechende Verwendung ist durch unaufgeforderte Vorlage einer **Wirtschaftsprüfungsbescheinigung** zum **Stichtag 31. März** eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Im Falle der Bewilligung einer Erhöhung der zunächst bewilligten Fördermittel gem. Ziff. 6.3 der Fördergrundsätze ist auch deren zweckentsprechende Verwendung entsprechend nachzuweisen.

Darüber hinaus ist der Bewilligungsbehörde jährlich, spätestens jedoch **zum 31. Oktober eines jeden Jahres**, ein **Sachstandsbericht** vorzulegen. Der Bericht enthält insbesondere Angaben zum aktuellen Umsetzungsstand, einen Zeitablauf über die bisherigen und zukünftigen Umsetzungsschritte der Maßnahme und eine Übersicht über die bereits zweckentsprechend verwendeten Fördermittel.

8.2 Reicht ein Testat eines Wirtschaftsprüfers als Nachweis für die zweckentsprechende Verwendung aus?

Als Nachweis für die zweckentsprechende Verwendung reicht ein Testat eines Wirtschaftsprüfers aus.

8.3 Was geschieht mit Fördermitteln, die nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden?

Soweit die Umsetzung eines bewilligten Fördervorhabens abgeschlossen wurde, die Kosten der Maßnahme den Förderbetrag unterschreiten und die verbleibenden Fördermittel daher nicht mehr ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden können, sind

die Einsparungen zweckgebunden nach § 18 Absatz 1 KHGG NRW für förderungsfähige Maßnahmen zu verwenden (vgl. § 21a Abs. 3 S. 3 KHGG NRW).

Werden die Fördermittel nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet, kann der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen und die Fördermittel zurückgefordert werden (siehe §§ 48, 49, 49a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

8.4 Wie lange dauert die Zweckbindungsfrist?

Die Zweckbindungsfrist der geförderten Investitionsmaßnahmen dauert 15 Jahre.